



SACHSEN-ANHALT

**Härtefallkommission des
Landes Sachsen-Anhalt**
- Geschäftsstelle -

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt
im Jahr 2020**

Herausgeber:

Härtefallkommission
des Landes Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Vorbemerkung

Durch das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz ergab sich für die Landesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten.

Das Land hat von der gesetzlichen Ermächtigung mit der Härtefallkommissionsverordnung (HFK-VO) vom 9. März 2005 Gebrauch gemacht (2009 wurde die zunächst befristete HFK-VO entfristet).

Auf Grund eines Ersuchens der Härtefallkommission kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern abweichend von den ansonsten erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden.

Nach § 7 der Geschäftsordnung wird die Arbeit der Härtefallkommission von der Geschäftsstelle statistisch erfasst und das Ergebnis der Kommission jährlich in Form eines Tätigkeitsberichts vorgelegt.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht enthält sowohl Angaben über die im Jahr 2020 gestellten Anträge als auch über Anträge aus den Jahren 2018 und 2019, die erst im Berichtszeitraum zum Teil abschließend bearbeitet wurden (Überhänge).

Gründe für Härtefallanträge

Hauptgründe für die Anrufung der Kommission waren dringende humanitäre oder persönliche Gründe wie der bereits erreichte Grad der Integration sowie allgemeine Härtefallgesichtspunkte (z. B. die gesundheitliche Situation).

Bei den im Jahr 2020 für Familien gestellten Anträgen (rd. 29 %) war darüber hinaus insbesondere die Situation der in Deutschland geborenen oder in jungen Jahren eingereisten Kinder, die ihre prägenden Kindheits- und Jugendjahre in Deutschland verbrachten, zu berücksichtigen.

Fallgruppen

Abgesehen von einer Person handelte es sich bei allen Betroffenen um ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber.

Statistische Angaben

Im Jahr 2020 wurden durch die Kommissionsmitglieder 21 Anträge gestellt, die sich auf 46 Personen, davon sechs Familien mit insgesamt 19 minderjährigen Kindern, bezogen.

Darüber hinaus lagen der Kommission noch zwei Anträge aus dem Jahr 2018 sowie sechs Anträge aus dem Jahr 2019 für insgesamt 17 Personen, davon zwei Familien mit acht minderjährigen Kindern zur Entscheidung vor (Überhänge).

Bei den im Jahr 2020 gestellten Anträgen kamen die Personen in jeweils 14,3 % der Fälle (je drei Anträge) aus Afghanistan und Albanien, in 9,5 % der Fälle (zwei Anträge) aus dem Iran sowie in jeweils 4,8 % der Fälle (je ein Antrag) aus Armenien, Äthiopien, Burkina Faso, der Elfenbeinküste, Guinea-Bissau, dem Irak, dem Kosovo, Niger, der Russischen Föderation, Serbien, Syrien, Togo und der Türkei.

Die Kommission beriet in sieben Sitzungen über insgesamt 18 Anträge abschließend (davon zwei aus 2018 und fünf aus 2019).

Bei 12 Anträgen (davon einer aus 2018 und zwei aus 2019) beschloss die Kommission ein Härtefallersuchen, da sie dringende humanitäre Gründe feststellte, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigten.

Hiervon waren insgesamt 18 Personen, davon eine Familie mit drei minderjährigen Kindern, betroffen.

Im Ergebnis der Beratung wurde ein Antrag abgelehnt und fünf Anträge (davon zwei aus dem Jahr 2019) wurden zurückgezogen.

Am Ende des Berichtszeitraumes hatte die Kommission über 7 Anträge noch nicht abschließend entscheiden können und vier Anträge befanden sich noch in der Bearbeitung.

Im Jahr 2020 entsprach das Ministerium für Inneres und Sport in allen 12 Fällen (davon einem aus dem Jahr 2018 und zwei aus dem Jahr 2019) den von der Kommission gestellten Härtefallersuchen und ordnete die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes an.

Die Anordnungen zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen betrafen insgesamt 18 Personen, davon einer Familie mit drei minderjährigen Kindern.

Die von den Anordnungen betroffenen Personen kamen aus Afghanistan und der Russischen Föderation (je drei Fälle), Albanien (zwei Fälle) sowie Armenien, Burkina Faso, Syrien und Togo (je ein Fall).

Die Verlängerungen der zunächst auf ein Jahr zu befristenden Aufenthaltserlaubnisse wurden einzelfallbezogen u. a. von Nachweisen über die Fortsetzung der Integrationsbemühungen, über Bemühungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Aufnahme einer Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit abhängig gemacht.

Vorstellung des Tätigkeitsberichtes

Der Tätigkeitsbericht wird vom Minister für Inneres und Sport sowie der Vorsitzenden der Härtefallkommission im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Download des Tätigkeitsberichtes

Der Tätigkeitsbericht ist unter dem Quicklink „Härtefallkommission“ auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Sport hinterlegt.

Verteiler:

- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Vorsitzende der im Landtag vertretenen Fraktionen
- Innen- und Petitionsausschuss des Landtages
- Landkreistag
- Städte- und Gemeindebund
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
- Flüchtlingsrat
- Katholische Kirche
- Evangelische Kirchen
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
- Geschäftsstellen der Härtefallkommissionen der Länder
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge